

**Technischer Systemplaner  
Technische Systemplanerin**

**Ausbildungsrahmenplan**

Zu vermittelnde Fähigkeiten und Kenntnisse

**Abschnitt A:  
Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
<b>1</b>	Erstellen und Anwenden technischer Dokumente (§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Normvorgaben zur Erstellung technischer Zeichnungen berücksichtigen</li> <li>b) geometrische Beziehungen unterscheiden</li> <li>c) Einzelteile und Baugruppen in Ansichten und Schnitten normgerecht darstellen</li> <li>d) Regeln der Maßeintragung anwenden</li> <li>e) Werkstücke räumlich darstellen</li> <li>f) Freihandskizzen anfertigen und bemaßen</li> <li>g) technische Begleitunterlagen, insbesondere Stücklisten, erstellen und pflegen</li> <li>h) technische Dokumentations- und Präsentationsunterlagen erstellen</li> <li>i) Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Handbücher und Bedienungshinweise verwenden</li> </ul>
<b>2</b>	Rechnergestützt Konstruieren (§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Datensätze für Einzelteile und Baugruppen nach technischen Vorgaben und eigenen Entwürfen erstellen</li> <li>b) Strukturierungsmethoden anwenden</li> <li>c) Zeichnungen ableiten oder erstellen</li> <li>d) Symbole auswählen und verwenden</li> <li>e) Kauf- und Normteile aus Bibliotheken und Katalogen auswählen und verwenden</li> </ul>
<b>3</b>	Unterscheiden von Werkstoffen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Informationen über Werkstoffe hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Bearbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten einholen</li> <li>b) Werkstoffe und Halbzeuge hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit unterscheiden</li> <li>c) Werkstoffnormung berücksichtigen</li> </ul>
<b>4</b>	Unterscheiden von Fertigungsverfahren und Montagetechniken (§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) branchentypische Fertigungs- und Fügeverfahren unterscheiden</li> <li>b) Montagetechniken unterscheiden</li> </ul>
<b>5</b>	Ausführen von Berechnungen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Längen und Winkel sowie Flächen, Volumen und Massen berechnen</li> <li>b) Längen- und Volumenausdehnung berechnen</li> </ul>

**Abschnitt B:  
Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
<b>1</b>	Beurteilen von Werkstoffen und Korrosionsschutzverfahren (§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Werkstoffeigenschaften anwendungsbezogen beurteilen</li> <li>b) Werkstoffe nach Verwendungszweck auswählen</li> <li>c) Korrosionsschutzverfahren unterscheiden und beurteilen</li> </ul>
<b>2</b>	Beurteilen von Montage- und Fügeverfahren (§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verbindungstechnik für lösbare und nicht lösbare Verbindungen beurteilen und auswählen</li> <li>b) örtliche Gegebenheiten für Einzel- und Baugruppenmontage berücksichtigen</li> </ul>
<b>3</b>	Erstellen technischer Unterlagen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Teil-, Gruppen-, Gesamt- und Fertigungszeichnungen unter Anwendung der technischen Norm- und Regelwerke erstellen</li> <li>b) technische Unterlagen angrenzender Bereiche lesen, Schnittstellen identifizieren sowie angrenzende Bereiche darstellen</li> <li>c) Bauteile und Baugruppen fertigungs-, montage- und funktionsgerecht bemaßen</li> <li>d) Halbzeuge, Normteile, Bauteile und Baugruppen nach Vorgaben, technischen Unterlagen und Leistungsdaten auswählen</li> <li>e) Aufmaße erstellen</li> <li>f) technische Unterlagen, insbesondere Tabellen, handhaben und erstellen</li> <li>g) sicherheitstechnische Bestimmungen, insbesondere des Brandschutzes, beachten</li> </ul>
<b>4</b>	Anfertigen von Skizzen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Teil- und Detailskizzen nach örtlichen Gegebenheiten und Vorlagen anfertigen</li> <li>b) Bauteile und Baugruppen in ihrer räumlichen Anordnung zueinander skizzieren</li> </ul>

**Abschnitt C:  
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  
in der Fachrichtung  
Versorgungs- und Ausrüstungstechnik**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
<b>1</b>	Erstellen technischer Unterlagen für die Versorgungs- und Ausrüstungstechnik (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Funktions- und Aufmaßskizzen anfertigen</li> <li>b) umwelttechnische Vorgaben bei der Anfertigung von technischen Unterlagen beachten</li> <li>c) Bauteile und Baugruppen für Anlagen mit den jeweiligen Einbauteilen darstellen</li> <li>d) Ansichten und Schnitte von Bauteilen und Baugruppen festlegen und ableiten</li> <li>e) Abwicklungen von Bauteilen erstellen</li> <li>f) Bezeichnungen für Material, Korrosionsschutz und Zusatzangaben auswählen und eintragen</li> <li>g) technische Unterlagen von Anlagen koordinieren und auf Kollisionen prüfen, Kollisionen nach Absprache korrigieren</li> <li>h) technische Unterlagen zur Weiterleitung an Fremdgewerke aufbereiten und zusammenstellen</li> </ul>
<b>2</b>	Ausführen von Detailkonstruktionen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Detailpunkte konstruieren</li> <li>b) technische Unterlagen angrenzender Bereiche lesen, Schnittstellen zu angrenzenden Bauteilen auch anderer Gewerke entwerfen</li> <li>c) konstruktive Änderungen nach technischen Vorgaben vornehmen</li> <li>d) Eigenheiten der Korrosionsschutzverfahren konstruktiv berücksichtigen</li> </ul>
<b>3</b>	Anfertigen von schematischen und perspektivischen Darstellungen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) schematische Darstellungen unter Anwendung der einschlägigen Normen und Sinnbilder erstellen</li> <li>b) Funktionsabläufe der Versorgungs- und Ausrüstungstechnik darstellen und dokumentieren</li> <li>c) schematische Darstellungen von fachbezogenen pneumatischen, hydraulischen und elektrischen Regel- und Steuerungssystemen erstellen</li> <li>d) räumliche Darstellungen von Bauteilen und Anlagen erstellen und ableiten</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
<b>4</b>	Anfertigen von technischen Dokumentationen für die Versorgungs- und Ausrüstungstechnik (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Tabellen und Diagramme der Versorgungs- und Ausrüstungstechnik erstellen</li> <li>b) Aufmaße, Protokolle und Stücklisten anfertigen und prüfen sowie technische Sachverhalte beschreiben</li> <li>c) auftragsbezogene Daten systematisch und kundenorientiert zusammenstellen</li> </ul>
<b>5</b>	Ausführen technischer Berechnungen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundgesetze der Mechanik von Flüssigkeiten und Gasen anwenden</li> <li>b) Bauteile und Komponenten von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung mit Hilfe von Normen, Richtlinien, technischen Unterlagen, Auslegungssoftware, Handbüchern und Katalogen berechnen und bestimmen</li> <li>c) Arbeit, Leistung und Wirkungsgrade der Bauteile und Komponenten von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung mit Hilfe von Berechnungsprogrammen, Auslegungshilfen und technischen Unterlagen berechnen oder bestimmen</li> <li>d) Dimensionierung von Leitungen und Bauteilen auf Basis von Zeichnungen und vorangegangenen Berechnungen vornehmen</li> <li>e) Bedarfsberechnungen im Rahmen der gebäudetechnischen Prozessabläufe nach projektbezogenen Vorgaben erstellen</li> </ul>
<b>6</b>	Beurteilen von Systemkomponenten (§ 14 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Herstellungsverfahren für Anlagenkomponenten bewerten, Kanalteile beurteilen und auswählen</li> <li>b) Montage- und Befestigungssysteme sowie Wanddurchlässe, insbesondere unter Berücksichtigung des Brandschutzes, beurteilen und auswählen</li> <li>c) Elemente der Steuerungs- und Regelungstechnik zu Schaltungen verbinden</li> </ul>

**Abschnitt D:  
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  
in der Fachrichtung  
Stahl- und Metallbautechnik**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
<b>1</b>	Erstellen technischer Unterlagen der Stahl- und Metallbautechnik (§ 14 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Teil-, Gruppen-, Gesamt- und Übersichtszeichnungen unter Anwendung von Sinnbildern sowie der Norm- und Regelwerke für Werkstatt und Baustelle erstellen</li> <li>b) Zusatzangaben auswählen und eintragen</li> <li>c) Toleranzen eigener und angrenzender Bauelemente berücksichtigen</li> <li>d) Angebotszeichnungen anfertigen</li> <li>e) Pläne unter Anwendung der einschlägigen Normen und Richtlinien nach Vorlagen, Entwürfen und Anweisungen, insbesondere Verankerungs-, Schweißfolge-, Schachtel-, Montagefolge- und Versandpläne sowie Verlegepläne für Bauelemente, anfertigen</li> <li>f) Baustellen-Messpunkte, Raster, Koordinaten und Höhenpunkte festlegen, übertragen und berücksichtigen</li> <li>g) Bauteile und Knotenpunkte perspektivisch darstellen</li> </ul>
<b>2</b>	Entwerfen und Konstruieren (§ 14 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) konstruktive Änderungen nach Anweisungen vornehmen</li> <li>b) Detailpunkte, insbesondere Naturgrößen, konstruieren</li> <li>c) Anschlüsse zu angrenzenden Bauteilen konstruktiv festlegen und auswählen</li> <li>d) Eigenheiten der Korrosionsschutzverfahren konstruktiv berücksichtigen</li> <li>e) Bauordnungen beachten</li> <li>f) bauaufsichtliche Zulassungen beachten</li> <li>g) Verdingungsordnung für Bauleistungen beachten</li> <li>h) Lehrsätze der Mechanik anwenden</li> </ul>
<b>3</b>	Berücksichtigen von bauphysikalischen Anforderungen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wärme- und Schallschutzanforderungen konstruktiv berücksichtigen</li> <li>b) Brandschutzanforderungen konstruktiv berücksichtigen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Witterungs- und Umgebungseinflüsse konstruktiv berücksichtigen</li> <li>d) einschlägige Normen und Vorschriften berücksichtigen</li> </ul>
<b>4</b>	Durchführen von Berechnungen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundgesetze der Mechanik, insbesondere Geschwindigkeit und Beschleunigung, Kräfte und Kräftezerlegung sowie Drehmoment und Reibung, anwenden</li> <li>b) Grundgesetze der Festigkeitsberechnung, insbesondere zu Flächenpressung, Zug-, Druck- und Scherbeanspruchung, anwenden</li> <li>c) Verbindungselemente und Verbindungen auswählen</li> <li>d) Hauptnutzungszeiten berechnen</li> <li>e) Längen- und Flächenberechnungen durchführen, insbesondere Bauteilabmaße und Systemmaße bestimmen</li> <li>f) statische Berechnungen durchführen, insbesondere Linien- und Flächenschwerpunkte, Auflagerkräfte sowie Biege- und Flächenmomente bestimmen</li> </ul>
<b>5</b>	Auswählen von Fertigungs-, Montage- und Fügeverfahren (§ 14 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Trennverfahren unter Berücksichtigung von Werkstoff, geometrischen Gegebenheiten und Oberflächenbeschaffenheit beurteilen und auswählen</li> <li>b) Umformverfahren unter Berücksichtigung von Werkstoff, geometrischen Gegebenheiten, Oberflächenbeschaffenheit und Hilfsstoff beurteilen und auswählen</li> <li>c) Schraub- und Schweißverbindungen beurteilen und auswählen</li> <li>d) Regeln der Verbundkonstruktion beachten</li> </ul>

**Abschnitt E:  
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten  
in der Fachrichtung  
Elektrotechnische Systeme**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
<b>1</b>	Erstellen technischer Unterlagen für elektrotechnische Systeme (§ 14 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Funktionsschaltpläne und Diagramme anfertigen</li> <li>b) Systemkomponenten und Leitungen von energie- und informationstechnischen Anlagen nach Vorgaben berechnen und dimensionieren</li> <li>c) Bauteile und Leitungen von energie- und informationstechnischen Anlagen anhand von Katalogen und Datenblättern auswählen, verbinden und darstellen</li> <li>d) Steuerschaltungen und Steuerprogramme entwerfen und Schaltungen der Datenübertragung darstellen</li> <li>e) Anordnungs- und Verdrahtungspläne sowie Tabellen von energie- und informationstechnischen Anlagen nach vorgegebenen Schaltplänen und Skizzen entwerfen und erstellen</li> <li>f) Installationspläne für Gebäudeinstallationen mit Einrichtungen der Energie- und Informationstechnik nach Vorgaben unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke entwerfen und erstellen</li> <li>g) Funktionen von Systemkomponenten und deren Verschaltungen beurteilen und darstellen</li> </ul>
<b>2</b>	Ausführen von Berechnungen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundgesetze der Elektrotechnik anwenden</li> <li>b) Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad berechnen</li> <li>c) Beleuchtungsstärken berechnen</li> <li>d) Diagramme, Tabellen und Datenblätter aus Handbüchern und Katalogen nutzen</li> <li>e) Bauteile anhand von Kennwerten bestimmen</li> <li>f) elektrische Größen im Gleich-, Wechsel- und Drehstromkreis berechnen</li> <li>g) Grundgesetze der Mechanik zur Befestigung elektrotechnischer Bauteile anwenden</li> </ul>



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
<b>3</b>	Beurteilen und Anwenden von Systemkomponenten (§ 14 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Befestigungssysteme und Wanddurchlässe auch unter Berücksichtigung des Brandschutzes beurteilen und auswählen</li> <li>b) Bauelemente der Elektrotechnik erläutern und zu Schaltungen verbinden</li> <li>c) Elemente der Steuerungs-, Regelungs- und Antriebstechnik erläutern und zu Schaltungen verbinden</li> <li>d) Gefahren identifizieren, Schutzmaßnahmen anwenden</li> </ul>
<b>4</b>	Ausführen von Detailplänen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ansichtspläne erstellen</li> <li>b) Technikräume planen</li> <li>c) Leerrohrpläne und Wandansichten erstellen</li> </ul>
<b>5</b>	Anfertigen von schematischen und perspektivischen Darstellungen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Übersichtsschaltpläne aus Grundrissplänen erstellen</li> <li>b) schematische Darstellungen unter Anwendung der einschlägigen Normen und Sinnbilder nach technischen Unterlagen auch perspektivisch erstellen</li> <li>c) fachbezogene Funktionsabläufe nach technischen Unterlagen darstellen und dokumentieren</li> </ul>
<b>6</b>	Anfertigen von technischen Dokumentationen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Dokumentationen energietechnischer und informationstechnischer Anlagen auswählen und erstellen</li> <li>b) fachbezogene Tabellen und Diagramme erstellen</li> <li>c) technische Sachverhalte beurteilen sowie Aufmaße, Protokolle und Stücklisten anfertigen und prüfen</li> <li>d) auftragsbezogene Daten systematisch und kundenorientiert zusammenstellen</li> </ul>

**Abschnitt F:  
Gemeinsame integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
<b>1</b>	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>
<b>2</b>	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>
<b>3</b>	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>
<b>4</b>	Umweltschutz (§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>
<b>5</b>	Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme zur Übertragung von Daten, Bildern und Sprache anwenden</li> <li>b) Standardsoftware, insbesondere zur Tabellenkalkulation, Textverarbeitung und Präsentation, einsetzen</li> <li>c) Informationen, insbesondere auch englischsprachige, beschaffen, bewerten und nutzen</li> <li>d) Daten pflegen und sichern</li> <li>e) Vorschriften zur Datensicherheit beachten</li> </ul>
<b>6</b>	Arbeitsplanung und -organisation (§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsaufträge und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen</li> <li>b) auftragsbezogene Informationen und Daten beschaffen, bewerten und nutzen</li> <li>c) Arbeitsschritte und -abläufe nach funktionalen, organisatorischen, fertigungstechnischen und wirtschaftlichen Kriterien festlegen und sicherstellen</li> <li>d) rechtliche, betriebliche und technische Vorschriften beachten</li> <li>e) Arbeitsauftrag planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen</li> <li>f) Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen</li> <li>g) Arbeitsergebnisse zusammenführen, erbrachte Leistungen kontrollieren und anhand der Vorgaben bewerten sowie dokumentieren</li> <li>h) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; Teamergebnisse abstimmen, auswerten und präsentieren</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
<b>7</b>	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziele und Aufgaben qualitätssichernder Maßnahmen beachten</li> <li>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, insbesondere Zwischen- und Endergebnisse prüfen und beurteilen</li> <li>c) Fehler und Qualitätsmängel sowie deren Ursachen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen und dokumentieren</li> <li>d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen</li> </ul>
<b>8</b>	Kundenorientierung (§ 14 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) kundenspezifische Anforderungen und Informationen entgegennehmen, im Betrieb weiterleiten und berücksichtigen</li> <li>b) Kunden unter Beachtung von betrieblichen Kommunikationsregeln informieren und beraten sowie Kundenanforderungen beachten</li> <li>c) mit Kunden in englischer Sprache kommunizieren</li> <li>d) kulturelle Identitäten berücksichtigen</li> </ul>